

Alternative Capital Invest GmbH & Co. III Dubai Tower KG: Gütersloher Rechtsanwalt wegen Beihilfe zum Kapitalanlagebetrug zu Schadensersatz verurteilt

Das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) hat den Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft, einen Gütersloher Rechtsanwalt, zur Zahlung von Schadensersatz an eine Anlegerin verurteilt. Das OLG sah es als erwiesen an, dass dieser dem Fondsiniciator Beihilfe zum Kapitalanlagebetrug (§ 264 a StGB) geleistet hat.

Das Urteil dürfte den Fondsverantwortlichen nicht schmecken. Erstmals hat ein Zivilgericht ein strafbares Verhalten im Zusammenhang mit einem des ACI-Fonds festgestellt. Betroffen ist der ACI-Fonds III. Eine Anlegerin hatte gegen den Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft geklagt und geltend gemacht, dass diese die im Prospekt versprochene Mittelverwendungskontrolle zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß durchführen wollte. Darüber hinaus hatte sich das gesamte Fondskonzept zum maßgeblichen Beitrittszeitpunkt bereits grundlegend verändert, wovon die Anlegerin ebenfalls nichts erfuhr. Der Emissionsprospekt war in dieser Hinsicht längst „überholt“. Hieraus leitete das OLG zunächst eine Strafbarkeit des Fondsiniciators wegen Kapitalanlagebetruges ab. Da der beklagte Rechtsanwalt über seine Treuhandgesellschaft aber aktiv am Abschluss der Beteiligungsverträge beteiligt war und auch die Mitteltransfers selbst vornahm, sah es eine Beihilfehandlung als gegeben an. Es führt hierzu u. a. aus:

Tatsächlich gab es eine solche Sicherheit aber nicht. Die Mittelverwendungskontrolle durch die Treuhänderin „lief leer“. Der Beklagte als Geschäftsführer der Treuhänderin war von vornherein nicht willens, die Mittelverwendungskontrolle entsprechend den Vorgaben des Emissionsprospektes und den Gesellschafts- und Treuhandverträgen auszuüben.

Und weiter:

Die tatsächliche Mittelverwendung kann im Ergebnis dahingestellt bleiben. Fest stand: Als die Klägerin ab 13. Oktober 2006 der ACI III beiträt, sollten die Kommanditisten nicht entsprechend dem Investitionsplan für Kauf des Grundstücks und Bau des Towers durch die ACI III verwendet werden und die Treuhänderin beabsichtigte von vornherein nicht, die Mittelverwendung sicherzustellen.

Eine vollständige Version des Urteils können Sie in neutralisierter Form [hier](#) herunterladen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil überzeugt. Insbesondere steht es auch nicht im Widerspruch zu anderen obergerichtlichen Entscheidungen, die eine entsprechende Haftung noch verneint hatten. In diesen Fällen ging es um andere ACI-Fonds, die insbesondere im Hinblick auf die

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Mittelverwendungskontrolle anderslautende Aussagen trafen. Des weiteren war bei den dortigen Fonds auch von Beginn an geplant – und auch prospektiert –, dass nicht die Fondsgesellschaft selbst das Grundeigentum erwerben sollte. Dies war bei ACI-Fonds III. noch anders. Anleger, die sich am ACI-Fonds III. beteiligt haben, können sich berechnete Hoffnung machen, ihr investiertes Geld zurück zu erhalten. Dafür dürfte ein Gang vor die Gerichte jedoch unausweislich sein. Die KANZLEI GÖDDECKE steht für Rückfragen zur Verfügung.

Quelle: Brandenburgisches Oberlandesgericht (OLG), Urteil vom 20. November 2013 – 7 U 185/12 (rkr.)

06. Dezember 2013 (Mathias Corzelius)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE